

FAQ - § 219a Strafgesetzbuch

Was regelt § 219a?

Die Vorschrift stellt Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Das umfasst auch Information, wenn sie mit einem Angebot zur entgeltlichen Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen verbunden ist. Verboten ist danach u.a. Werbung, zum Beispiel auf Internetseiten oder in den sozialen Medien, ebenso per Flyer, Zeitungsanzeigen, Plakaten oder ähnliches. Ein bloßer Hinweis, dass Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, sowie der Verweis auf gesetzlich bestimmte Informationsquellen ist seit 2019 ausdrücklich für Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen erlaubt.

Welchen Zweck verfolgt § 219a?

Der § 219a StGB schützt gegen offene oder als Information getarnte Propagierung des Schwangerschaftsabbruchs und gegen kommerzielle Werbemaßnahmen. Das geschützte Rechtsgut ist das ungeborene Leben. Rechtspolitisch will § 219a verhindern, dass die Durchführung (legaler und illegaler) Schwangerschaftsabbrüche verharmlost wird. Er sichert außerdem den Grundsatz, dass Beratung der Schwangeren über das „Ob“ des Abbruchs und Durchführung des Abbruchs strikt zu trennen sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wie kann ich mich als Betroffene heute im Internet informieren?

Auf vielen seriösen Seiten von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung über pro familia bis zu Seiten der Krankenkassen gibt es umfassende Informationen zu den Methoden der Schwangerschaftsabbrüche sowie zur offiziellen Liste der Bundesärztekammer mit Praxen, die Abbrüche durchführen. Diese sind durch Eingabe naheliegender Begriffe wie „Abtreibung“ oder „ungewollt schwanger“ aufzufinden. Es gibt keinerlei Zensur oder Beschränkung der Information - weder aus der Sicht von Anbietern (soweit sie nicht zugleich Anbieter sind), noch aus der Sicht von Schwangeren. Konkrete Beispiele, welche Informationen den Frauen fehlen, welche weiteren Informationen zu einer anderen Entscheidung geführt hätten, werden nicht benannt. Wenn hier Defizite bestünden, hätte der

**Frauen Union der
CDU Deutschlands**

Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin
Telefon 030/22070-453
Telefax 030/22070-439
www.frauenunion.de
fu@cdu.de

Bundesgesundheitsminister die Möglichkeit, die leicht auffindbare Seite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die seiner Fachaufsicht unterliegt, entsprechend verbessern zu lassen.

Warum wird ein Unterschied gemacht zwischen Ärzten und anderen Informationsangeboten?

Es gilt der durchgängige Grundsatz der Trennung von Beratung und Angebot, um Interessenkonflikte auszuschließen. Wer selbst Abbrüche durchführt, soll nicht die Beratung über das „Ob“ des Abbruchs übernehmen. Denn die Beratung soll – ohne jeden Druck und ergebnisoffen - die Frau beraten und ermutigen, sich auch eine Fortsetzung der Schwangerschaft zuzutrauen. Das Schutzkonzept sieht daher vor, dass am Anfang – solange es noch um des „Ob“ des Abbruchs geht – grundsätzlich die umfassende Beratung steht, bei der Informationen über juristische Ansprüche und mögliche finanzielle und organisatorische Hilfen neben medizinischen Fragen sogar noch wichtiger sein dürften. Zu diesen juristischen und sozialen Fragen sind Ärzte nicht ohne weiteres die besten Ratgeber; diese Aufgabe weist der Gesetzgeber den unabhängigen Beratungsstellen zu. Entscheidet sich die Schwangere für einen Abbruch, geht es in individueller medizinischer Beratung durch den durchführenden Arzt sodann um die Wahl der Methode.

Welche Änderungen gab es in der 19. Legislaturperiode?

Am 21.2.2019 hat der Bundestag die bestehende Regelung um den neuen Absatz 4 ergänzt. Dem war nach einem Urteil des Amtsgerichts Gießen eine monatelange Debatte vorausgegangen. Die Neuregelung beinhaltet eine Klarstellung, dass keine Strafbarkeit vorliegt, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen oder auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer hinweisen.

Wie sieht die Lebensrecht-Regelungssystematik der §§ 218 ff. aus?

Ausgangsnorm der strafrechtlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch ist § 218 StGB. Die Systematik der §§ 218, 218a StGB in ihrer heutigen Fassung erschließt sich rechtshistorisch vor allem bei

einem Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Danach schützt die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG auch den ungeborenen Menschen, der ein Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hat. Insofern obliegt es dem Staat, sich schützend vor ihn zu stellen und die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung zu gewährleisten. Deshalb hat der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch in § 218 StGB grundsätzlich unter Strafe gestellt. Die Grundrechtsposition der Mutter führt allerdings dazu, dass in Ausnahmefällen ein Schwangerschaftsabbruch zulässig sein kann. Ausnahmen von der Strafbarkeit sind in § 218a StGB geregelt. Hier sticht in Absatz 1 insbesondere die Fristenlösung mit Beratungspflicht hervor, die besagt, dass eine schwangere Frau innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis straffrei abtreiben darf, wenn sie nachweisen kann, dass sie an einer Schwangerschaftskonfliktberatung teilgenommen und danach eine dreitägige Bedenkfrist eingehalten hat. Auch § 219a gehört zum fein austarierten rechtlichen und gesellschaftlichen Kompromiss, der Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Voraussetzungen von der Strafbarkeit ausnimmt, aber ihren grundsätzlichen Unrechtscharakter berücksichtigt.

Bleibt Werbung für Schwangerschaftsabbrüche nach der Abschaffung des § 219a straffrei?

Bei Streichung von § 219a StGB würde ärztliches Standesrecht gelten, wonach keine anpreisende Werbung erlaubt ist. Möglich bliebe aber Werbung, wie sie Praxen und Kliniken für andere ärztliche Leistungen tätigen dürfen, etwa in Zeitungen oder im Internet in Suchmaschinen oder Social Media. Es würde es den Ärztekammern überlassen, die Grenzen zulässiger Werbung zu definieren.

Werbung für strafbare Schwangerschaftsabbrüche könnte unter die Strafvorschriften nach § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) oder § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) fallen, allerdings sind strafbare Schwangerschaftsabbrüche praktisch nicht relevant, Abbrüche nach Beratung innerhalb 12 Wochen nach Empfängnis scheiden als Vortat aus.

Ist § 219 a ein NS-Paragraf?

Der von Kritikern hervorgebrachte Hinweis, es handele sich bei § 219a StGB um einen Tatbestand aus der „Nazizeit“, ist nicht zutreffend. Die Vorschrift

trat zwar 1933 in Kraft, wurde aber noch während der Weimarer Republik konzipiert, um einer sich ausbreitenden Werbung für Schwangerschaftsabbrüche entgegenzutreten. Die Vorschriften zum Werbeverbot blieben nach dem 2. Weltkrieg grundsätzlich bestehen, da ihnen kein spezifischer NS-Gehalt zugeschrieben wurde. Die Strafrechtsreform 1974 der sozial-liberalen Koalition fasste die §§ 219, 220 StGB dann schließlich zum § 219a StGB zusammen.

Wie können Ärzte und Ärztinnen bislang informieren, dass/wie sie Abbrüche durchführen?

Nach geltender Rechtslage können die Praxen den Beratungsstellen Informationen zukommen lassen, dass/wie sie Abbrüche durchführen. Seit der Reform 2019 führt die Bundesärztekammer eine Liste, auf der alle Praxen aufgeführt werden, die der BÄK hierzu ihre Informationen zur Verfügung stellen; dort kann auch die Methode (operativ bzw. medikamentös) angegeben werden. Des Weiteren kann seit der Reform 2019 auf der eigenen Internetseite angegeben werden, dass Abbrüche durchgeführt werden sowie auf Informationen auf der Seite der BÄK und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung oder anderer zuständiger Stellen verwiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Option zur sachlichen Information auf der Liste der BÄK nicht von allen Praxen genutzt. Dies liege daran, dass Abtreibung weiterhin mit Stigmatisierung verbunden sei; das müsse beendet werden. Dem ist zu entgegnen: (1) Es ist nicht plausibel, dass diejenigen, die aus Sorge vor etwaiger Stigmatisierung bereits den Eintrag auf der einfachen Liste der BÄK ablehnen, dringend darauf warten, eigene Werbung zu schalten. (2) Eine Stigmatisierung der Ärzte und Ärztinnen ebenso wie der Schwangeren, die sich für den Abbruch entscheiden, ist fehl am Platz. Es gehört zur Glaubwürdigkeit der offenen Beratung, dass die Entscheidung der Frau anschließend akzeptiert wird und ihr die Durchführung des Abbruchs ohne weitere Hürden ermöglicht wird. Es ist Aufgabe der Ärzte und Ärztinnen, den Abbruch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen lege artis durchzuführen. Trotzdem gehört es auch nach Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zum Schutzkonzept, dass das allgemeine Gespür für Würde und Lebensrecht des Ungeborenen und für das Unrecht diesem gegenüber in unserer Gesellschaft nicht verloren geht. Genau darauf zielen aber offenbar die Aktionen der Betroffenen und der Ampel, die jede Erwähnung des Ungeborenen sorgsam vermeiden, stattdessen nur von

„Schwangerschaftsgewebe“ o.ä. sprechen. Ob ein Stigma eher diejenigen betrifft, die die §§ 218ff StGB streichen wollen, oder gerade im Gegenteil diejenigen, die an der geltenden Regelung festhalten wollen, wird je nach Perspektive unterschiedlich zu beantworten sein.

Wird § 219a von Abtreibungsgegnern instrumentalisiert?

Das Werbeverbot wird von Abtreibungsgegnern zum Anlass genommen, Internetseiten zu kontrollieren und Verstöße gegen § 219a StGB anzuzeigen. Dies führt zu einigen Ermittlungsverfahren, die aber in aller Regel nach Erläuterung der Rechtslage zur Einstellung führen. Nur bei wiederholten – bewussten - Verstößen kann es zu einer Verurteilung kommen, wie im Fall der Ärztin Christina Hänel. Bei Streichung von § 219a StGB wäre dieses Ärgernis für einige Ärzte und Ärztinnen behoben. Dass deshalb mehr Ärzte und Ärztinnen Abtreibungen durchführen würden, ist allerdings nicht plausibel, da es sehr einfach wäre, sich an den geltenden Rechtsrahmen zu halten und so jedes strafrechtliche Risiko zu vermeiden.

Zudem wird kritisiert, dass Abtreibungsgegner vor Kliniken und Beratungsstellen Info-Stände und Mahnwachen abhalten, Flyer verteilen und Frauen ansprechen, um sie vom Schwangerschaftsabbruch abzubringen. Auch dies führe zum Rückzug von Ärzten und Ärztinnen. Diese Befürchtungen erscheinen durchaus plausibel. Trotzdem ist das kein tragfähiges Argument für die Streichung von § 219a StGB. Denn Werbung würde nicht zu weniger Demonstrationen und Mahnwachen führen, sondern im Gegenteil erst auf weitere Praxen hinweisen.

Wie viele Schwangerschaftsabbrüche gibt es aktuell in Deutschland?

Die aktuellsten Zahlen sind momentan die von 2020. Hier wurden insgesamt knapp 99.948 Abbrüche durchgeführt. Über 96 Prozent nach der Beratungslösung, 29 Fälle nach der kriminologischen Indikation, also nach einer Vergewaltigung, 3.809 Fälle aufgrund einer medizinischen Indikation. Das entspricht 454 Schwangerschaftsabbrüchen je 100.000 Frauen im gebärfähigen Alter. 2010 lag diese Zahl bei 465 (entspricht rund 110.000 Abbrüchen), 2000 waren es 551 (134.000). Der Anteil an abgebrochenen Teenagerschwangerschaften geht zurück. Hier gab es 2.677 (2010 noch 4.484). Über 80 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche werden in einer gynäkologischen Praxis oder einem OP-Zentrum durchgeführt.